Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. XXXVIII. Bern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft über die Amnestie.)

Wenn Straflosigkeit bei bürgerlichen Verbrechen, das Grab der gesellschaftlichen Ordnung, und Nachsicht gegen einzelne, zum Verderben von allen wird, so dörfen hingegen politische Vergehen unter gewissen Umständen, eine mildre Beurtheilung erfahren. Oft liegt ihr Grund mehr in Irrthümern und Vorurtheilen, über welche die Gesetze vergebens ihre Gewalt versuchen würden, als in verkehrten und unsittlichen Neigungen, und nicht selten erscheint ein politischer Verbrecher in seinen übrigen Verhältnissen ohne Vorwurf und Tadel; daher auch in der öffentlichen Meinung, die über den wahren Werth der Menschen und Dinge, immer noch am unbefangensten richtet, derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt und gebrandmarkt ist, wie derjenige, der sich an der individuellen Sicherheit des Bürgers vergreift. Auch schon die größere Anzahl von Mitschuldigen, bei Vergehen dieser Art beweist, daß sie im Allgemeinen, keine so verdorbene Sinnesart, wie bürgerliche Verbrechen voraussetzen. Diese Gründe, verbunden mit denen, welche die Klugheit an die Hand giebt, haben von jeher die lezte und dauerhafteste Beilegung von politischen Stürmen in einer mehr oder weniger bedingten Verzeihung und Vergessenheit des Vergangenen suchen gelehrt.

Nicht nur sind die angeführten Rüksichten, auch auf unsere Lage, auf die Erschütterungen unserer politischen Ordnung, während den zwei ersten Revolutions-Jahren, und auf die Ursachen derselben anwendbar, sondern sie gewinnen sogar noch an Eindruck, je genauer man diese leztern in dem Gange unsrer Staatsumwälzung aufsucht und entwickelt. Ein Volk, das durch verjährte Verfassungen in tiefster Unwissenheit, über seine bürgerlichen und politischen Verhältnisse lebte, und die Veränderungen, die rings um dasselbe vorgiengen, kaum bemerken mochte, wird auf einmal in eine neue Staatsform gegossen, und dieß unter Umständen, bei denen die größere Anzahl mehr dem Gesetze der Nothwendigkeit zu folgen, als eine dargebotene Wohlfahrt anzunehmen, oder ein selbst gefühltes Bedürfniß zu befriedigen schien. Statt die Menge, die lediglich nach den unmittelbaren Wirkungen urtheilt, durch auffallende und sinnliche Vortheile an die neue Ordnung binden zu können, nehmen vielmehr die öffentlichen Lasten von Tage zu Tage überhand, und kaum ist zur innern Organisation der erste Grund gelegt, so erscheint der Kriegs mit seinem ganzen Gefolge von Uebeln an unsrer Grenze, um bald einen und zwar den größten Theil der Republik zum Schauplatze seiner Verwüstungen zu machen. Das anfängliche Waffenglük der feindlichen Heere, und die dadurch allgemein erregte Erwartung, einer wiedermaligen Abänderung, mußte nothwendiger Weise, die Anhänglichkeit an die eingeführte Verfassung noch wankender machen. Auch darf Euch, Bürger Gesezgeber! der Vollziehungs-Ausschuß nicht bergen, daß einige Verfügungen der höchsten Gewalten, die zu wenig auf den Nationalcharakter und die Stimmung des Volks berechnet waren, mit unter die veranlassenden Ursachen der insurrektionellen Bewegungen zu zählen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der Staaten von einander.

Staaten gegen Staaten verhalten sich im grossen Associationssysteme wie Bürger gegen Bürger in einem freien Staat. Der Bürger heißt frei, nicht als könnte er thun, was er wollte — denn das kann er nicht — sondern weil er von eines andern Willkühr nicht abhängt. — In eben diesem Sinn heißt der Staat eine moralische Person; er bezeichnet ein Wesen, das selbstständig ist, das ist, das seinen eigenen Willen hat und befolgt.

Die Unabhängigkeit des Bürgers im Staat ist beschränkt durch die Unabhängigkeit seines Mitbür-